

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/359

freigegeben am 01.12.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 01.12.2004

Heranziehungsvereinbarungen SGB II und SGB XII

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.12.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	14.12.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Den Heranziehungsvereinbarungen (öffentlich-rechtlichen Verträgen) mit dem Landkreis Ammerland über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Zum 1.1.2005 erfolgt die Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe mit der bisherigen Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Landkreis Ammerland hat in diesem Zusammenhang auf seinen Antrag gem. § 6 a SGB II die Zulassung als Träger der Grundsicherung im Rahmen der Experimentierklausel erhalten. Dem Antrag ist eine enge und einvernehmliche Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden vorausgegangen. Von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des SGB II soll nunmehr ab dem 1.1.2005 Gebrauch gemacht werden.

Zudem werden das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) überführt. Aufgrund dieser rechtlichen Änderung ist auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für diesen Aufgabenbereich neu zu regeln.

Die Gemeinde Rastede ist bereits jetzt durch öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Sozialhilfeaufgaben und Aufgaben der bedarfsorientierten Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen herangezogen worden. Für Hilfeempfänger in Einrichtungen nimmt bereits zur Zeit und soll auch künftig der Landkreis Ammerland die Aufgabenerledigung selbst wahrnehmen. Die bewährte wohnortnahe Leistungsgewährung im Kreisgebiet soll ab dem 1.1.2005 mit den beiliegenden Heranziehungsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl für den Bereich des SGB II als auch für den Bereich des SGB XII werden die im Rahmen der Leistungserbringung an die Hilfeempfänger erbrachten Aufwendungen der Gemeinde in voller Höhe erstattet.

Eine Erstattung von Verwaltungs- und Personalkosten erfolgt nur für den Bereich des SGB XII und soweit Bundesaufgaben im Rahmen der Experimentierklausel wahrgenommen werden und tatsächlich ein Personaleinsatz erfolgt und erforderlich ist.

Anlagen:

1. Heranziehungsvereinbarung SGB II
2. Kostenerstattung SGB II
3. Heranziehungsvereinbarung SGB XII